

Ebene die von den Ideologen der Bourgeoisie zwar immer wieder aufs schärfste bestrittene, aber nichtsdestoweniger unwiderlegbare fundamentale Tatsache, daß Natur und Gesellschaft außerhalb und unabhängig vom Bewußtsein existieren und von diesem weder geschaffen und vernichtet noch willkürlich verändert werden können.

Es reflektiert in der kriminalistischen Tätigkeit den Umstand, daß die Beziehungen, die zwischen dem Straftäter und der Gesellschaft durch die Begehung einer strafbaren Handlung entstehen und deren gesellschaftliche Wirkungen objektiv existieren, durch die Tätigkeit des Kriminalisten widergespiegelt werden müssen.

Daraus resultiert die methodische Forderung, im Prozeß der Erkenntnis und der praktischen Veränderung und Umgestaltung der objektiven Realität stets und uneingeschränkt auszugehen und sich leiten zu lassen von der objektiv Vorgefundenen und tatsächlichen Beschaffenheit der Dinge, Erscheinungen, Zusammenhänge und Prozesse in Natur und Gesellschaft und damit auch der Objekte (im weitesten Sinne des Wortes), die Gegenstand der kriminalistischen Tätigkeit (als Einheit von erkennender und praktischer Tätigkeit) sind.

Entsprechend ihren Besonderheiten sind die Objekte der kriminalistischen Tätigkeit für das Strafverfahren durch den § 101 StPO und die Tatbestände des Strafrechts in ihrem allgemeinen Umfang bestimmt. Zur umfassenden Erkenntnis dieser Objekte müssen jedoch eine Reihe einzelner Objekte—die z.B. die Funktion von Beweismitteln und Informationsträgern haben — gesucht, gesichert und in ihren für den jeweiligen kriminalistischen Erkenntnisprozeß wesentlichen Seiten widergespiegelt werden. Für den Kriminalisten — als das erkennende Subjekt — ist dabei zu beachten, daß die Objektivität dieser Erkenntnisobjekte auch dann gegeben ist, wenn sie selbst ideellen Charakter besitzen (wie die Zeugenaussagen, die Einlassungen des Beschuldigten oder der entstandene ideelle Schaden). Ihre Objektivität ist bereits dadurch gegeben, daß sie unabhängig vom konkreten Erkenntnis-subjekt existieren, unabhängig davon, ob der Kriminalist ihre Bedeutung erkennt und sie nutzt oder nicht.

Das Prinzip der Objektivität schließt damit Subjektivismus, Wunschenken, Voreingenommenheit usw. absolut aus und verpflichtet dazu, sich im Prozeß der Erkenntnis und Umgestaltung der Welt ausschließlich und ohne jede Einschränkung an der objektiv gegebenen, Vorgefundenen Erscheinung zu orientieren und dabei nicht nur an der Oberfläche der Erscheinung zu bleiben, sondern zu ihrem Wesen vorzudringen, nicht nur die realen Tatsachen zu konstatieren, sondern sie aus ihren inneren Ursachen, Zusammenhängen und Gesetzmäßigkeiten heraus zu erklären.

So ermöglicht z.B. erst das Vordringen zu den unter strafrechtlichen Aspekten wesentlichen Seiten der Handlung durch den Kriminalisten im Stadium der Anzeigeprüfung die Entscheidung, ob es sich um eine strafbare Handlung handeln kann oder nicht. Auch im Ermittlungsverfahren gilt es dann nicht schlechthin, diese Handlung widerzuspiegeln, sondern diejenigen Seiten und Zusammenhänge herauszuarbeiten, die für die Feststellung der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten und die Beseitigung kriminogener Faktoren in seiner konkreten Umwelt wesentlich sind.

Das Prinzip der „Objektivität der Betrachtung“ (Lenin) beinhaltet, daß sich die Methoden der Erkenntnisgewinnung, -Überprüfung und -anwendung